

# RS Vwgh 1994/5/11 93/12/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.1994

## Index

L24007 Gemeindebedienstete Tirol  
L24009 Gemeindebedienstete Wien  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz  
64/03 Landeslehrer

## Norm

BDG 1979 §14 Abs1 Z1;  
DO Wr 1966 §52;  
GdBG Innsbruck 1970 §45 Abs3 lita;  
LDG 1984 §12 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/12/17 89/12/0143 1 VwSlg 13343 A/1990

## Stammrechtssatz

Unter bleibender Unfähigkeit des Beamten, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen, ist alles zu verstehen, was die Eignung des Beamten zur Versehung des Dienstpostens dauernd aufhebt. Dazu können nicht nur Gesundheitsstörungen, sondern auch habituelle Charaktereigenschaften und leichtere geistige Störungen gehören, welche eine ordnungsgemäße Führung der den Beamten übertragenen Geschäfte ausschließen. Die Dienstunfähigkeit muß daher nicht im medizinischen Sinne krankheitsbedingt sein. Bei der Beurteilung der Dienstunfähigkeit ist daher nicht allein auf die Person des Beamten abzustellen; es sind vielmehr auch die Auswirkungen der Störungen für den Dienstbetrieb mitentscheidend, wobei sowohl eine qualitativ einwandfreie als auch eine mengenmäßig entsprechende Dienstleistung maßgebend ist (Hinweis E 11.1.1984, 83/09/0153 und E 12.11.1917, BudwSlg 11956).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993120163.X01

## Im RIS seit

21.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

12.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)